



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 03. Januar 2024			Nr. 01/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
1	21.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Horstmar	2 – 3
2	21.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides; wesentliche Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie in Neuenkirchen	4 – 5
3	22.12.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-18424; -18425	6
4	22.12.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-18492	6
5	29.12.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-18498/18497	7
6	02.01.2024	Öffentliche Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters, sowie die Offenlegung von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters	7 – 9
7	02.01.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23	9 – 10
8	02.01.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124814180	10
9	03.01.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124082887	11
10	04.01.2024	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Sitzung des Rates am 11.01.2024	11

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

1. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG, Heven 54, 48624 Schöppingen, mit Datum vom 04.12.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Nordex N133 TCS164 in 48612 Horstmar erteilt.

Die beantragte WEA darf auf dem Grundstück in 48612 Horstmar nahe der Kreisgrenze Borken in der Gemarkung Horstmar, Flur 14, Flurstück 45 errichtet und betrieben werden.

Auf Schöppinger Seite sind bereits drei WEA der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co.KG mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 02.08.2021 (Az.: 63-03329/2020-wolt) genehmigt worden, weshalb die hier beantragte WEA fortlaufend als WEA 4 bezeichnet wird.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 17.07.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr. 99-23 erteilt. Die WEA 4 ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht, Arbeitsschutzrecht und zum Straßenverkehrsrecht sowie zum zivilen und militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten (Personen, die keine Einwendungen gegenüber dem Vorhaben erhoben haben):

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 29.01.2024) bis zum Ablauf des 29.02.2024 (Klagefrist) Klage erheben. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf des 29.01.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A513
- Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28
- Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de und unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (29.01.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) angefordert werden.

Steinfurt, 21.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3-566.0003/23/1.6.2
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 01/2024/1

2. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat für die Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup-Welbergen, mit Datum vom 04.12.2023 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Wind Netz GbR, Eschstraße 4, 48607 Ochtrup-Welbergen, gemäß §§ 16b Abs. 7 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Nutzung von Windenergie des Typs Nordex Delta4000- N149/5.X in 48485 Neuenkirchen (südlich des Ortsteils St. Arnold) erteilt.

Mit Datum vom 28.03.2023 hat die Wind Netz GbR einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gemäß § 4 BImSchG (Az.: 67/3-566.0010/21/1.6.2) zu Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 01 und WEA 02) erhalten. Die mit diesem Bescheid genehmigte wesentliche Änderung bezieht sich auf die WEA 02 und umfasst zum einen die Erhöhung der Nabenhöhe (NH) von NH = 125,40 m auf NH = 164,00 m und zum anderen eine geringfügige Lageverschiebung in nördlicher Richtung.

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 20, Flurstück 507 durchgeführt werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 21.07.2023; Az.: 26.01.01.07 Nr. 105-23 erteilt.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von einer Bedingung, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Arbeitsschutzrecht und zum zivilen und militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 29.01.2023) innerhalb eines Monats (bis zum Ablauf des 29.02.2023) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Steinfurt, E-Mail-Adresse: landrat@vps.kreis-steinfurt.de, oder an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Steinfurt erhoben werden.

Ferner kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: post@kreis-steinfurt.de-mail.de.“

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 16.01.2023 bis zum Ablauf des 29.01.2023 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A513
- Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III - Planen und Bauen, Hauptstraße 16, 48485 Neuenkirchen, Zimmer 2.13
- Rathaus Zweigstelle, Europa-Viertel am Waldhügel (ehem. Damloup-Kaserne) Gebäude 4, An der Mittelstraße 17, 48431 Rheine, Zimmer E.11

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 16.01.2023 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist über die o.g. Internetadresse einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (29.01.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 16.01.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) angefordert werden.

Steinfurt, 21.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3- 566.0006/23/1.6.2
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 01/2024/2

3. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-18424; -18425

Gegen Herrn Tamer Abdelazime, zuletzt wohnhaft in 02000 Kiev/Ukraine, Zelena 88 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.12.2023 (Az.: 51-14-23-18424; -18425) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2024/3

4. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-12-18492

Gegen Herrn Dominik Bovelette, zuletzt wohnhaft in 49504 Lotte, Zum tiefen Reck 14 ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.12.2023 (Az.: 51-14-12-18492) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2024/4

5. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-18498/18497

Gegen Herrn Andrei Bolharin, zuletzt wohnhaft in Nowa Kachowka, Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.12.2023 (Az.: 51-14-23-18498/18497) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.12.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2024/5

6. Aufgrund des § 13 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW (GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134) i.V.m. § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster – DVOzVermKatG (GV.NRW.2006 S. 462) erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters, sowie die Offenlegung von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters.

1. Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Die Struktur und der Inhalt der Daten des Liegenschaftskatasters wurden in einen neuen landeseinheitlichen Standard vom Anwendungsschema der GeoInfoDok 6.0.1 in das Anwendungsschema der GeoInfoDok 7.1.2 migriert.

Die Datenmigration wurde für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt durchgeführt und mit einer Konformitätserklärung vom 12.12.2023 abgeschlossen.

Das Ergebnis der Migration stellt zum 12.12.2023 eine Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters gemäß Nr. 4.4 des Erlasses über die Migration der Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen in das neue Datenmodell (Geobasisdaten-Migrationserlass) vom 21. September 2022 und

§ 13 Absatz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005, in der derzeit gültigen Fassung dar.

2. Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters für das gesamte Gebiet des Kreises Steinfurt seit dem 01.01.2023 bezüglich

- a) der Lagebezeichnungen u.a. aufgrund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) der Erfassung von Gebäuden, die nicht einmessungspflichtig sind, aber im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind,
- c) der Ertragsmesszahlen aufgrund von Anpassungen der bodengeschätzten Flächen auf die aktuelle Nutzung,
- d) der Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung findet in der Zeit

vom	15.01.2024
bis	14.02.2024

bei der Kreisverwaltung Steinfurt, im Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 760 und 759, in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10 während der Servicezeiten

Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

statt.

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit, den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Zur besseren Planung ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich.

Diesen erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder per Mail unter katasterservice@kreis-steinfurt.de.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die, in den offen gelegten Fortführungen des Liegenschaftskatasters nachgewiesenen Veränderungen, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Vor Erhebung einer Klage wird zur Vermeidung von Kosten empfohlen, sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtigt. Kontakt erhalten sie unter 02551 69-1850 oder unter katasterservice@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, den 02.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
gez. Meyer

Kreis Steinfurt 01/2024/6

7. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/2-362110/23

Für Herrn Matheis, Keno, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, ist eine Anordnung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 04.12.2023 (Az.: 36/2-362110/23) ergangen.

Die Anordnung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A024, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Anordnung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2024/7

8. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124814180

Gegen Herrn Stelian-Sebastian Sabo, zuletzt wohnhaft in 49716 Meppen, Schulstraße 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.11.2023 (Az. 124814180) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 209, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2024/8

9. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124082887

Gegen Herrn Dariusz Krzysztof Janus, zuletzt wohnhaft in 47137 Duisburg, Bergstr. 96, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.12.2023 (Az: 124082887) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 03.01.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 01/2024/9

10. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke; Sitzung des Rates am 11.01.2024

Die Gemeinde Recke veröffentlicht unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Tagesordnung des Rates am 11. Januar 2024, 18:00 Uhr (Beginn Öffentliche Sitzung: 18:30 Uhr), im Großen Saal des Rathauses Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke.

Weitere Informationen im Sitzungsdienst unter:

<https://recke.ratsinfomanagement.net>

Recke, 04.01.2024

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 01/2024/10